



# Abteilungsordnung der Fechtabteilung des VfL Bad Nauheim e. V.

## § 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 9 (2) der Vereinssatzung gibt sich die Fechtabteilung des VfL Bad Nauheim nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Fechtabteilung ist gemäß § 9 (1) der Vereinssatzung eine rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins VfL Bad Nauheim e. V.
- (3) Die Satzung sowie Beschlüsse des Hauptvereins sind für die Fechtabteilung jederzeit bindend.

## § 2 Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Fechtabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Fechtabteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.
- (2) Alle am Sportbetrieb der Fechtabteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Fechtabteilung sein. Hiervon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Schnupperangebote.

## § 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung.

## § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Fechtabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 8.
- (2) Die Abteilungsversammlung soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

## § 5 Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der Fechtabteilung besteht aus folgenden Personen:
  - a) Abteilungsleiter/in,
  - b) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in,
  - c) Sportkoordinator/in,
  - d) Jugendwart/in,
  - e) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Wahl des Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Alle anderen Personen sind mit sofortiger Wirkung gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder der Fechtabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (6) Die Abteilungsleitung kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen (z.B. Technik, Social Media, ...).

## § 6 Sitzung der Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
- (2) Zur Sitzung wird vom/von der Abteilungsleiter/in (ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet. Sollte der/die Abteilungsleiter/in verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem/der Stellvertreter/in.
- (4) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- (6) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen erfolgen in der durch den/die Sitzungsleiter/in bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (8) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Abteilungsleiter/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinsatzung. Der/Die Abteilungsleiter/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Mitglied der Abteilungsleitung als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied der Abteilungsleitung der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Abteilungsleiter/in zu einer Sitzung einladen.

### **§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung**

- (1) Der/Die Abteilungsleiter/in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen. Der/die Abteilungsleiter/in ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Zudem vertritt er/sie die Abteilung gegenüber dem Hauptverein. Gemäß § 9 (4) kann der/ die Abteilungsleiter/in für den gewöhnlichen sportlichen Betrieb der Abteilung Geschäfte im erforderlichen Ausmaß abschließen. Er/Sie ist besondere/r Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er/sie ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und

Pflichten. Zudem kümmert er/sie sich um die Finanzen der Abteilung und ist somit für alle Einnahmen und Ausgaben der Fechtabteilung verantwortlich.

- (3) Der/Die Sportkoordinator/in ist für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie für den Wettkampfbetrieb der Fechtabteilung verantwortlich. Er/Sie plant die Trainingseinheiten und den Einsatz des Trainerpersonals. Er/Sie plant Wettkämpfe in Abstimmung mit dem/der Abteilungsleiter/in. Dazu regelt er auch die sportlichen Angelegenheiten gegenüber dem Deutschen Fechter-Bund bzw. Hessischen Fechterverband.
- (4) Der/Die Jugendwart/in kümmert sich um die Belange der Vereinsjugend und koordiniert insbesondere die Turnierreifeproofungen. Zudem agiert er/sie als Schriftführer/in und führt über die Sitzungen und Versammlungen der Fechtabteilung Protokoll.
- (5) Der/Die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um die Außenpräsentation, Vermarktung (Sponsoring) und Werbung der Fechtabteilung. Er/Sie schreibt Presseberichte, entwickelt Content für die Vereinswebseite und den Social-Media-Kanal des Vereins. Dazu kann er/sie ein Team bilden, welches er/sie führt und vertritt.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den/die Schriftführer/in schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 9 Mitgliederverwaltung**

- (1) Die Belange der Fechtabteilung werden von der Abteilungsleitung wahrgenommen.

- (2) Fechtabteilung und Hauptvorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Fechtabteilung.
- (3) Die Verwaltung der Mitgliedsdaten erfolgt über eine Cloud mit deutschem Server, um die Arbeit der Abteilungsleitung zu vereinfachen und besser zu strukturieren. Zugang zur Cloud haben ausschließlich Mitglieder der Abteilungsleitung.

### **§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Fechtabteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 04.07.2022 in Bad Nauheim beschlossen und tritt zum 01.09.2022 in Kraft.